

Satzung des Fördervereins der Rheinschule Neuenburg am Rhein

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
„Förderverein Rheinschule Neuenburg am Rhein “
(mit Steinenstadt, Zienken, Grißheim)

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Müllheim einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in 79395 Neuenburg am Rhein.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember Desselben Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 51 ff AO). Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der pädagogischen Arbeit an der Rheinschule Neuenburg am Rhein.

Der Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und der Schulleitung verwirklicht, insbesondere durch die ideelle Unterstützung von z. Bsp. kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Schulfesten, Ausflüge, Schulfahrten, Ausbildungsmöglichkeiten (Lehr-und Lernmittel) und sonstiger Ausrüstung der Schule, soweit öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden auch von Nichtmitgliedern sowie durch ehrenamtlich erbrachte Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Rheinschule Neuenburg am Rhein verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden und juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung die Gründe mitzuteilen und die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- c) durch freiwilligen Austritt
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste
- e) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt ist jederzeit – spätestens zum 30.09. jeden Jahres-schriftlich zum Jahresende möglich.

Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft von Eltern endet nicht automatisch mit dem Weggang deren Kinder von der Schule.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche auf Entschädigung oder Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- b) ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge / Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht

- a. durch Beiträge der Mitglieder, deren Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt wird durch Spenden,
- b. durch Zuschüsse

Sämtliche Spenden und Beiträge müssen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Elternbeirat (vertreten durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter oder einen anderen vom Elternbeirat bestimmter Vertreter) und die Schulleitung sollen beratend hinzugezogen werden. Letztere kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer

Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt. Um die Kontinuität zu wahren, werden jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder ausgetauscht. Im Jahr der Satzungsänderung werden zwei Vorstandspositionen nur für 1 Jahr gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung (z.B. Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel)
- f) Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresbericht

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzuladen. Der Elternbeiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter oder ein anderer vom Elternbeirat bestimmter Vertreter sowie die Schulleitung sind beratend –ohne Stimmrecht– zuzuziehen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden.
- c) Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans
- d) Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- f) Die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
- g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- h) Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder –unter Angabe des Zwecks und der Gründe- schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider Personen ist der Kassenwart als Vorstandsmitglied Versammlungsleiter.

Für die Wahl des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.

Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; mit Ausnahme der Fälle, in der die Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden bei der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter ernannten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Den Namen des Versammlungsleiters
- c) Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Die Tagesordnung
- e) Die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse

Die Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Kassenprüfungen

Die gewählten Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr –in der Regel nach Abschluss des Geschäftsjahres- die Bücher, Belege und sonstigen Kassenunterlagen. Über die Feststellungen berichten sie der Jahresmitgliederversammlung und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Der gewählte Vorstand wird ermächtigt eventuelle vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern, soweit es sich um redaktionelle Änderungen handelt.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 8 Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuenburg, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die pädagogische Arbeit an der Rheinschule –Grundschule-Neuenburg am Rhein gemäß § 2 der Satzung, zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23. März 2010 beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet. Sie wird mit der Eintragung im Vereinsregister rechtswirksam.